
Sektions-Statuten

Statuten

der ProRenova Sektion Biel/Seeland

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **ProRenova Sektion Biel/Seeland** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Biel

2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine Sektion der ProRenova Schweiz. Er anerkennt die Zwecksetzungen der ProRenova Schweiz und deren Beschlüsse, soweit diese sich auf die Sektionen beziehen.
- 2.2 Zweck der Sektionen soll die Bildung einer Interessengemeinschaft von Personen in leitender Position sein, welche einen Bezug zur Bauwirtschaft haben. Ziel ist die Förderung des Informationsaustausches, die Weiterbildung und die Kontaktpflege.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein.
- 3.2 Die Aufnahme in den und der Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch den Vorstand. Eine Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens zwei bestehende Mitglieder dagegen aussprechen. Ein Ausschluss kann nur nach Anhörung der betreffenden Person und unter Angabe von Gründen erfolgen und bedarf eines Antrags von mindestens zwei bestehenden Mitgliedern. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, welche mit dem einfachen Mehr endgültig entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

- 3.3 Bei der Aufnahme in den Verein strebt der Vorstand ausgewogene Vertretung aller Bereiche an. In der Regel sollen bei Bauhaupt- und Baunebengewerbe nicht mehr als zwei Vertreter und bei allen anderen Branchen nicht mehr als ein Vertreter des gleichen Berufsstandes aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung durch zwei bestehende Mitglieder.
- 3.4 Ein Austritt ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 3.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
- 3.6 Von den Mitgliedern wird eine rege Teilnahme an den Vereinsnälässen erwartet. Jedes Mitglied soll bereit sein, eine Funktion im Verein zu übernehmen.
- 3.7 Erreicht ein Mitglied das gesetzliche AHV-Alter, geht frühzeitig in Pension oder überträgt resp. liquidiert es seine Firma, besteht die Mitgliedschaft weiterhin. Der betreffende Berufsstand wird jedoch wieder freigegeben. Der Nachfolger oder neue Eigentümer der Firma wird nicht automatisch Mitglied. Eine allfällige Aufnahme erfolgt im Rahmen des ordentlichen Aufnahmeverfahrens.

4 Organisation

4.1 Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 4.1.2 Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Der Präsident lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder wenn er oder der Vorstand es für notwendig hält.
- 4.1.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung über:
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des zweiten Delegierten in die Delegiertenversammlung der ProRenova Schweiz, in der Regel aus dem Kreise des Vorstandes
 - Wahl des Revisors
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer allfälligen einmaligen Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
 - Statutenänderungen (vgl. Ziff. 6.1)
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Liquidation des Vereins (vgl. Ziff. 6.2)

- 4.1.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so beruft der Präsident eine zweite Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4.1.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. Ziff. 6.2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

4.2 Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 4.2.2 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es sich als notwendig erweist. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4.2.3 Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die laufenden Geschäfte. Er übermittle ein Verzeichnis seiner Mitglieder (und die Mutationen dazu) an die ProRenova Schweiz. Er ist für die Vereinsaktivitäten und -anlässe verantwortlich.
- 4.2.4 Der Vorstand - in der Regel vertreten durch den Präsidenten - vertritt den Verein gegen aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

4.3 Revisor

- 4.3.1 Dem Revisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 4.3.2 Revisor kann eine natürliche Person sein, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und nicht Mitglied zu sein braucht.

5 Finanzen

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen einmaligen Aufnahmegebühren und allfälligen Spenden und weiteren Einnahmen.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

5.5 Der Beitrag an die ProRenova Schweiz ist in deren Statuten geregelt.

6 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

6.1 Die Revision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

6.2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7 Inkrafttreten

7.1 Sie treten am 12. Juli 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. Januar 2012.

7.2 Jeweils 1 Exemplare der aktuellen Statuten der Vereine (Sektionen) sind an die ProRenova Schweiz abzugeben.

Biel/Bienne, 12. Juli 2021

Der Präsident

Martin Rufer

